

# **Satzung der Vereinigten Sportgemeinschaft „49“ Marbach/Schellenberg e.V.**

## **§1 Name, Sitz und Verbandsmitgliedschaft**

- 1) Der Verein führt den Namen „Vereinigte Sportgemeinschaft „49“ Marbach/Schellenberg e.V.“
- 2) Die Abkürzung lautet: VSG „49“ Marbach/Schellenberg e.V.
- 3) Der Verein hat den Sitz in der Gemeinde Leubsdorf, Ortsteil Marbach.
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiberg eingetragen.
- 5) Der Eintrag erfolgte am 20.06.1990 unter lfd. Nummer 44.
- 6) Der Verein ist Mitglied im
  - a. Kreissportbund Mittelsachsen e.V.
  - b. Landessportbund Sachsen e.V.
- 7) Das Vereinsabzeichen ist ein mit einem Halbkreis nach unten abgeschlossenes Quadrat. Es ist schräg in ein weißes und blaues Feld unterteilt. Im oberen blauen Feld befinden sich die Buchstaben **VSG**. Auf weißem Grund stehen die Zahlen und Buchstaben **49 M SCH**
- 8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern geregelte sportliche Tätigkeit, die Förderung des Sports zur Erhaltung der Gesundheit und die Möglichkeit sich bei sportlicher Tätigkeit zu treffen. Der Verein koordiniert die dafür erforderlichen Maßnahmen.
- 3) Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, der Kommune und in der Öffentlichkeit. Er berücksichtigt und wahrt die sozialen Interessen der Mitglieder.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Wird das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, so kann der Vorstand des Vereins eine angemessene Entschädigung festsetzen.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaften**

- 1) Mitglied des Vereins können alle Bürger(innen) aller Altersklassen werden.
- 2) Der Verein besteht aus:
  - a. ordentlichen Mitgliedern (ab dem 18. Lebensjahr)
  - b. Kindern (bis inkl. 13 Jahre)
  - c. Jugendlichen (14 bis 17 Jahre)
  - d. Ehrenmitgliedern

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3) Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand mit einer 2/3 Stimmenmehrheit per Beschluss.
- 3) Die Beitragshöhe kann nach Vereinsabteilungen und Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen gerechtfertigt sein.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse des Vereins einzuhalten.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und mitzugestalten.
- 3) Alle Einrichtungen und Mittel des Vereins, und die, die dem Verein zur Verfügung gestellt wurden, sind sorgsam zu behandeln.
- 4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 5) Der Vorstand kann Strafen gegen ein Mitglied ausstellen, wenn Verletzungen von Vereinsinteressen vorliegen oder der Verein geschädigt wird.
- 6) Gegen die Strafe des Vereins kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde muss in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden. Die Beschwerde ist zu begründen.
- 7) Über Beschwerden entscheidet die nächste Mitgliederversammlung oder Mitgliederhauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 8) Strafen können in Form von
- a. Verwarnung
  - b. Verweis
  - c. Ausschluss
  - d. Sperre
- ausgesprochen werden.

### **§ 8 Beenden der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
- a. Austritt aus dem Verein,
  - b. Ausschluss aus dem Verein,
  - c. Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder
  - d. Auflösung des Vereins.
- 1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch formlose schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 2) Über begründete Ausnahmen der Kündigungsfrist entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit.
- 3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,
- a. wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und
  - b. nach einem Beitragsrückstand trotz dreimaliger Mahnung.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam.
- 5) Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde muss in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 9 Ehrungen**

- 1) Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrungen verliehen werden:
- a. Ehrenurkunden, Ehrengeschenke
  - b. Ehrennadeln
  - c. Ehrenmitgliedschaft
- 2) Über Ehrungen für Mitglieder des Vereins entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit.
- 3) Ehrungen können von jedem Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden.
- 4) Ehrungen können bei grober Zuwiderhandlung gegen die Interessen und Ziele des Vereins durch einen Beschluss des Vorstandes aberkannt werden.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. die Mitgliederhauptversammlung und
  - c. der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung und Mitgliederhauptversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung (nachfolgend MV abgekürzt) der stimmberechtigten Mitglieder findet jährlich oder aus besonderem Anlass statt.
- 2) Die Mitgliederhauptversammlung (nachfolgend MHV abgekürzt) der stimmberechtigten Mitglieder findet 4-jährlich oder aus besonderem Anlass statt.
- 3) Die MV und MHV leitet der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, oder ein gewählter Versammlungsleiter.
- 4) Termine der MV und MHV werden über das Internet, die Vereinsschaukästen und in den Trainingsstunden bekanntgegeben.
- 5) Die Bekanntgabe der erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der MV und der MHV mit Angabe der Tagesordnung.
- 6) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor Versammlungstermin eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Während der MV und MHV wird die Aufnahme der Ergänzung in die Tagesordnung beschlossen.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Mitgliederhauptversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Kassenwart und Kassenprüfern.
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Beschlussfassung über Anträge, z.B. Beschwerden
  - d. Änderung der Satzung
- 2) Die Mitgliederhauptversammlung ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Kassenwart und Kassenprüfern.
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Beschlussfassung über Anträge, z.B. Beschwerden
  - d. Änderung der Satzung
  - e. Wahl des Vorstandes
  - f. Wahl der Kassenprüfer.
- 3) Beschlüsse werden mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- 4) Satzungsänderungen werden mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- 5) Eine Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt angegeben werden.

### **§ 13 Vorstand**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
  - c. dem Kassenwart,
  - d. dem Schriftführer und
  - e. maximal 5 weiteren Beisitzern
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederhauptversammlung gewählt.
- 3) Der gewählte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

### **§ 14 Aufgabe und Zuständigkeiten des Vorstandes und der Kassenprüfer**

- 1) Den Verein vertreten als geschäftsführender Vorstand:
  - a. der 1. Vorsitzende
  - b. der 2. Vorsitzende
  - c. der Kassenwart
- 2) Die Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Zum Aufgabenbereich des 1. Vorsitzenden gehören unter anderem:
  - a. Einberufung von Vorstandsversammlungen
  - b. Festlegung der Tagesordnung
- 4) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.
- 5) Zum Aufgabenbereich des Kassenwartes gehören unter anderem:
  - a. Überwachung der Ausgaben
  - b. Einhaltung des Haushaltes
  - c. Überwachung der Beitragszahlungen
  - d. Einleitung der Kassenprüfung
  - e. Erarbeitung des Kassenberichtes
- 6) Der Schriftführer hat jede Verhandlung und jeden Beschluss der Mitgliederversammlungen, der Mitgliederhauptversammlungen und der Vorstandssitzungen zu protokollieren. Der leitende Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll.
- 7) Aufgaben der Kassenprüfer
  - a. Die drei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederhauptversammlung gewählt. Mindestens zwei davon müssen die Vermögensverhältnisse prüfen.

- b. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vermögensverwaltung, der Kassenprüfung und der Einhaltung der Satzung. Sie haben das Recht jederzeit ohne vorherige Anmeldung Einsicht in die Bücher zu verlangen.
- c. Der Kassenprüfungsbericht ist dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und Mitgliederhauptversammlung bekanntzugeben.
- d. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, festgestellte Mängel mitzuteilen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins wird mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Leubsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitgliederhauptversammlung am 05.07.1990 beschlossen.

Die 1. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.06.1991 angenommen.

Die 2. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederhauptversammlung am 26.11.1992 einstimmig angenommen.

Die 3. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.04.2015 einstimmig angenommen.